

**Bebauungsplanverfahren
„vorhabenbezogener Bebauungsplan Wichernstraße 4 a“,
Karlsruhe - Mühlburg, § 13 a BauGB
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Inhaltsverzeichnis:

Bundesamt für Infrastruktur vom 18.06.2018.....	2
Bundesnetzagentur für Elektrizität vom 27.06.2018	2
Landratsamt KA, Gesundheitsamt vom 15.06.2018.....	6
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 18.06.2018	7
Netze BW GmbH vom 18.06.2018	8
Präsidium Technik, Logistik, Service Polizei vom 21.06.2018	8
Reg. Präs. KA, Ref. 21 12.07.2018	8
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 05.07.2018	9
Stadtwerke vom 05.07.2018.....	9
VBK vom 14.06.2018.....	13
ZJD Abfall- und Altlastenbehörde vom 05.07.2018.....	13
ZJD Wasserbehörde vom 19.07.2018	13
ZJD Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde vom 18.07.2018	14
ZJD Untere Naturschutzbehörde vom 03.08.2018	14

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bundesamt für Infrastruktur vom 18.06.2018	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Träger wird am weiteren Verfahren beteiligt, im Übrigen Kenntnisnahme.</p>
Bundesnetzagentur für Elektrizität vom 27.06.2018	
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage 1*) können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage 2**) genannten Betreiber in Verbindung zu setzen.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich</p>	<p>Es wurden die Stellungnahmen der relevanten Richtfunkbetreiber eingeholt. Es liegen Stellungnahmen der Firmen Vodafone und Telefonica vor (siehe unten).</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>*) In Anlage 1 genannte Richtfunkbetreiber: E-Plus-Service GmbH = Telefonica Vodafone GmbH</p> <p>***) In Anlage 2 genannte Richtfunkbetreiber: Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Wasser und Gewässerentwicklung (von dort wurde keine Betroffenheit rückgemeldet)</p>	
Stellungnahme Vodafone, 08.11.2018	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 21/08/2018 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Wichernstr 4a. Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt.</p> <p>Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Betroffenheit der Richtfunkstrecke wurde im Einzelfallverfahren noch einmal genau geprüft. Dies führte zu dem Ergebnis, dass keine negative Beeinflussung der Richtfunkstrecke zu erwarten ist. (Siehe unten)</p>
Stellungnahme Vodafone, 26.11.2019	
<p>Im Bereich der Wichernstraße 4a verlaufen tatsächlich zwei unserer Richtfunkstrecken. Die weiter rechts verlaufende Strecke verläuft ungefähr 50 m über Geländehöhe</p>	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>(und nicht etwa 22 m wie in Ihrer Darstellung) und deutlich seitlich des geplanten Neubaus, da ist überhaupt keine Beeinflussung zu erwarten.</p> <p>Genauer müssen wir die zweite, direkt über das geplante Gebäude verlaufende Strecke ansehen:</p> <p>Diese verläuft im Bereich der Wichernstraße 4a in einer Höhe von ca. 23,50 m über Grund. Für den störungsfreien Betrieb ist es notwendig, dass die erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Anhand der technischen Daten der Richtfunkstrecke errechnet sich der Radius der ersten Fresnelzone mit knapp 1,60 m. Damit bleibt ein Sicherheitsabstand von gut 1,60 m zur Oberkante Dach. Das ist zwar knapp, aber solange die oberste Dachfläche nicht ständig begangen wird rechne ich nicht mit Beeinträchtigungen der Strecke.</p> <p>Im Notfall hätten wir auch noch die Möglichkeit die Antenne auf der Endstelle höher zu setzen, um damit den Abstand zum Gebäude zu vergrößern.</p> <p>Eine mögliche Ungenauigkeit unserer Koordinaten der jeweiligen Standorte wird sich hier nur in einer seitlichen Verschiebung des Links äußern und damit an der Situation nicht wirklich zu einer Änderung führen.</p> <p>Zusammenfassend kann ich damit feststellen, dass ich durch den geplanten Neubau auf Basis der vorliegenden Höhendaten KEINE Beeinflussung unserer Richtfunkstrecken erwarte und Ihnen aus technischer Sicht die Planung freigeben kann.</p>	
Stellungnahme Telefonica, 14.09.2018	
Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um	Die Betroffenheit der Richtfunkstrecke wurde im Einzelfallverfahren noch einmal genau geprüft. Dies führte zu dem Ergebnis, dass keine negative Beeinflussung der Richtfunkstrecke zu erwarten ist. (Siehe unten)

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none">- an das Plangebiet grenzen zwei Richtfunkverbindungen sehr nahe an und der erforderliche Schutzabstand ist unterschritten- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 30 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden.</p>	

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
Stellungnahme Telefonica, 18.02.2020	
<p>Aufgrund der neuen Erkenntnisse und der Bauhöhen, sehe ich hier keine Konflikte mit den Richtfunktrassen.</p> <p>Der Schutzabstand ist ausreichend und Störungen der Richtfunkverbindungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Bitte beachten Sie dennoch, dass alle geplanten Konstruktionen und notwendigen Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Demzufolge, bestehen zu o.g. Projekt die Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG weiterhin, nicht mehr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p>
Landratsamt KA, Gesundheitsamt vom 15.06.2018	
<p>Gemäß § 17 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I 5. 99) geändert worden ist, sind Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für</p>	<p>Die Anregungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen und insofern berücksichtigt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, welche im Kontakt mit dem Trinkwasser</p> <ul style="list-style-type: none">• keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben,• den Geruch oder den Geschmack nicht nachteilig beeinträchtigen oder• Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei der Einhaltung der a.a.R.d.T unvermeidbar ist. <p>Weiterhin muss nach § 4 Absatz 1 das Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein und den Anforderungen der § 5 bis 7 entsprechen. Die Qualität des Trinkwassers gem. § 5 bis 7 Trinkwasserversorgung sind durch Untersuchungen von einem hierfür akkreditierten Labor zu bestätigen.</p> <p>Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist der Betreiber und sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage verantwortlich.</p> <p>Wir empfehlen nach Befüllung der neuen Trinkwasserleitungen und vor Inbetriebnahme des Wohnhauses eine mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung (Kaltwasser) einschl. der Parameter E. coli, Coliforme Bakterien, Enterokokken, Koloniezahl bei 22/ 36CC und Pseudomonas aeruginosa von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen.</p>	
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 18.06.2018	
Die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbands bedankt sich für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Wichernstraße 4a“ nach § 4 Abs. 2 BauGB.	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP 2010, 5. Aktualisierung) ist die fragliche Fläche als „Wohnbaufläche Bestand“ dargestellt. Der Bebauungsplan ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Anregungen oder Belange werden keine vorgebracht.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe begrüßt den gelungenen Entwurf und die damit geschaffene Nachverdichtung im Bestand.</p>	
Netze BW GmbH vom 18.06.2018	
<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen.</p> <p>Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme
Präsidium Technik, Logistik, Service Polizei vom 21.06.2018	
<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die geplante Bebauung nicht betroffen sind.</p>	--
Reg. Präs. KA, Ref. 21 12.07.2018	
<p>Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden auf einer innerstädtischen Brachfläche (ehemaliges Kiosk-grundstück) ein Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohneinheiten zu errichten. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 800 m². Es wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.</p>	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein legt das betroffene Grundstück als Siedlungsfläche (überwiegend Misch-/Wohnnutzung), Bestand fest. Der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe stellt bestehende Wohnbauflächen dar. Belange der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Wir begrüßen die Schaffung von Wohnraum zur Stärkung der innerstädtischen Wohnfunktion.</p>	
Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 05.07.2018	
<p>Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen und geben folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Regionalplanerische Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	--
Stadtwerke vom 05.07.2018	
<p>im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zu Ihrer oben genannten Anfrage.</p> <p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:</p> <p>-> Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>-> Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Daxlander Str. 72.</p> <p>-> Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de - > Planauskunft -> Schutzanweisung - sind</p>	<p>Die aktuellen Leitungspläne wurden bei den Stadtwerken angefordert. Danach befinden sich in der südöstlichsten Ecke des Vorhabengrundstücks Versorgungsleitungen der südlich angrenzenden Wohnbebauung. An dieser Stelle wird in den Bebauungsplan ein</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>-> Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p>	<p>Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger aufgenommen um den Zugriff auf die Leitung zu sichern.</p> <p>Im Übrigen befinden sich lediglich stillgelegte Leitungen im Plangebiet. Auf öffentlichen Verkehrsflächen befinden sich mehrere Versorgungsleitungen, deren Zugänglichkeit aber gesichert ist. Die Herstellung der Gebäudezufahrt im Anschluss an die Wichernstraße bzw. die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit dem Versorgungsträger.</p>
Stromversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>In der Wichernstraße verläuft ein in Betrieb befindliches 1-kV-Netzkabel parallel zur Grundstücksgrenze. Dieses muss, um die Einbringung eines Verbaus zur Errichtung der Tiefgarage ermöglichen zu können, im Vorfeld an eine geeignete Stelle umverlegt werden. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu tragen. Wir bitten um Berücksichtigung und ggf. Aufnahme in den Textteil des vorhabenbezogenen B.-Plans.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Die weitere Planung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Eine entsprechende Regelung zur Kostenübernahme erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.</p>
Gas- und Wasserversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Entlang der Weinbrennerstraße liegen Gas- und Wasserversorgungsleitungen im Bereich des Gehwegs. Auch im Bereich der Wichernstraße verläuft eine Wasserleitung parallel zur Grundstücksgrenze im Gehweg, dabei ist insbesondere auch der bestehende Wasserschlacht zu beachten (Plandarstellung entspricht nicht immer den realen Abmessungen!)</p> <p>Die Leitungslagen sind bei Verbaumaßnahmen im Bereich der Grundstücksgrenze bzw. im angrenzenden öffentlichen Bereich zu berücksichtigen. Sollten sich aus den geplanten Baumaßnahmen Konflikte mit den</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die weitere Planung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Eine entsprechende Regelung zur Kostenübernahme erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrags.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Leitungslagen ergeben, so ist eine frühzeitige Umlegung erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher.</p> <p>Bezüglich der Neuanschlüsse für Wasser und gegebenenfalls Gas wenden Sie sich bitte frühzeitig an XXXXX</p> <p>Gegebenenfalls erforderliche Suchschachtungen sind entsprechend DVGW-Regelwerk GW 315 "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" durchzuführen.</p>	<p>Die Anregung wird im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird im Zuge der Umsetzung beachtet.</p>
Öffentliche Straßenbeleuchtung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Sowohl in der Wichern- als auch in der Weinbrennerstraße sind Kabeltrassen sowie Masten der öffentlichen Straßenbeleuchtung vorhanden. Sollten die bestehenden Trassen für die Verbauarbeiten nicht gehalten werden können, müssen diese vorab umgelegt werden. Sollten auch die bestehenden Beleuchtungsmasten nicht verbleiben können, müssen diese über die Bauzeit demontiert werden. In diesem Fall ist zwingend eine provisorische Beleuchtungsanlage erforderlich.</p> <p>Hierzu empfehlen wir rechtzeitig einen Abstimmungstermin.</p> <p>Ansprechpartner hierfür ist XXXX</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Wenn die bestehenden Kabeltrassen nicht gehalten werden können, wird in Abstimmung mit den Stadtwerken eine provisorische Beleuchtungsanlage eingerichtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kommunikations- und Informationstechnik	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p>	<p>--</p>
Fernwärmeversorgung	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>In der Wichern- und Weinbrennerstraße ist Fernwärme vorhanden. Wir gehen nicht von einer Betroffenheit durch dieses Vorhaben aus.</p>	<p>Es ist vorgesehen, das Vorhaben an das Fernwärme-Versorgungsnetz anzuschließen. Die weitere Planung erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken, um Schäden am bestehenden Leitungsnetz zu vermeiden.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Falls Fernwärme gewünscht ist frühzeitig mit dem Vertrieb Kontakt aufzunehmen, da der Vorlauf für Planungen momentan bis zu einem Jahr betragen kann.</p>	
Trinkwasserversorgung	
<p>Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Schutzgebiete und Zuströmbereiche unserer Wasserwerke. Insofern sind aufgrund der Planungen keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH zu erwarten.</p> <p>Der Grundwasserschutz ist beim Bebauungsplan vollumfänglich durch Umsetzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser weisen wir auf die im April 2016 erschienene DVGW-Information Wasser Nr. 87,, Diffuse Stoffeinträge in Gewässer aus Siedlungs- und Verkehrsflächen hin. Zur diffusen Freisetzung von Schadstoffen kommt es insbesondere durch Bauwerkskomponenten und durch Verkehrsflächen. Aus Bauwerken werden Schadstoffe überwiegend niederschlagsbedingt freigesetzt.</p> <p>Insbesondere bei den Bauwerkskomponenten, die direkt mit den Niederschlägen in Kontakt kommen, muss darauf geachtet werden, dass Materialien ausgewählt und verbaut werden, die potentiell möglichst wenig Metalle und Biozide freisetzen sowie alterungsbeständig sind.</p> <p>Bei der Niederschlagswasserversickerung muss nach DWA-Merkblatt 153 nachgewiesen werden, dass eine schadlose Versickerung sichergestellt ist.</p>	<p>Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (Tiefgarage) ist keine Versickerung des anfallenden Regenwassers vorgesehen. Vielmehr wird das anfallende Niederschlagswasser verzögert durch die Begrünung der Tiefgarage und der Dächer in die bestehende Kanalisation eingeleitet. Im Übrigen werden bei der Umsetzung die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt.</p> <p>In die Hinweise zum Bebauungsplan wird diesbezüglich folgender Passus aufgenommen: <i>„Zum Schutz des Grundwassers sollte insbesondere bei Bauwerkskomponenten, die direkt mit den Niederschlägen in Kontakt kommen, darauf geachtet werden, dass Materialien ausgewählt und verbaut werden, die potentiell möglichst wenig Metalle und Biozide freisetzen.“</i></p> <p>Im Übrigen erfolgt der Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
VBK vom 14.06.2018	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Bebauungsplan und teilen Ihnen mit, dass wir von dem Vorhaben nicht betroffen sind.	--
ZJD Abfall- und Altlastenbehörde vom 05.07.2018	
<p>Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben zwar keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch möchten wir noch Folgendes anmerken:</p> <p>Der Punkt A. 3.5.1 Altlasten ist wie folgt zu ersetzen:</p> <p>Das Plangrundstück liegt in einem Bereich, der bei der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz unter der Bezeichnung „AA Im Mühlburger Feld“ und der Objekt-Nummer 01334 im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst ist. In diesem Bereich wurde um 1954 Hausmüll abgelagert.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Baugrundgutachtens wurden lokal anthropogene Auffüllungen bis in eine Tiefe von 0,6 Metern angetroffen. Bei einer orientierenden abfallrechtlichen Untersuchung des Materials ergaben sich keine Überschreitungen der Zuordnungsklasse ZO gemäß VwV Boden.</p> <p>Bei der Baumaßnahme anfallendes anthropogenes Auffüllungsmaterial ist abfallrechtlich zu untersuchen. Dafür ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens ein Aushub- und Entsorgungskonzept zu erstellen.</p> <p>Der Punkt B 6. Altlasten ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Ziff. 3.5.1 der Begründung sowie Ziffer 6 der Hinweise werden durch den vorgeschlagenen Text ersetzt.</p>
ZJD Wasserbehörde vom 19.07.2018	
von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken und Anregungen zur vorgelegten Planung.	--

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
ZJD Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde vom 18.07.2018	
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung, da mögliche Immissionskonflikte durch entsprechende Festsetzungen bewältigt werden. Die konkreten Maßgaben für das Vorhaben sind dann im Rahmen der Baugenehmigung zu machen.	Kenntnisnahme
ZJD Untere Naturschutzbehörde vom 03.08.2018	
<p><u>Zur Grünplanung:</u></p> <p>Für das Gelände besteht keine rechtliche Ausgleichsverpflichtung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Wir gehen aber davon aus, dass durch die geplanten Heckenpflanzungen der im Zuge der vorgezogenen Abbruch- und Rodungsarbeiten entstandene faktische Verlust eines Nahrungshabitats für Vögel durch geeignete Pflanzungen teilweise ausgeglichen und zugleich auch Brutplatzangebote für ubiquitäre Arten geschaffen werden können. Daher empfehlen wir einige der Blühsträucher (wie z.B. Forsythie, Spiere oder Weigelie) durch vogelnährende Gehölze (z.B. Liguster, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Kornelkirsche) zu ersetzen und Hecken, soweit möglich, zweireihig anzulegen.</p> <p><u>Zum Durchführungsvertrag:</u></p> <p>Unter Verweis auf die Vorabstimmungen der Ämter mit dem Vorhabensträger gehen wir davon aus, es ist über den Durchführungsvertrag letztlich sichergestellt, dass Nistkästen für Vögel und Fledermäuse (vgl. Maßnahme für im Vorfeld erfolgte Baumfällungen und Abbruch des Kiosks) realisiert werden und hierzu ein Monitoring erfolgt. Diese Angebote sollen dauerhaft erhalten werden und die Reinigung der Kästen einmal jährlich erfolgen.</p>	<p>Die Artenliste für Sträucher wird modifiziert. Die gewünschte zweireihige Anlage der Hecken wurde in Teilbereichen berücksichtigt, soweit der notwendige Raum zur Verfügung stand. Die zweireihige Bepflanzung wird im VEP dargestellt, Im Bebauungsplan wurde eine Mindestanzahl der zu pflanzenden Sträucher dargestellt. Insofern wurde die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p>